

48. Jahrgang / August 2019 / Nr. 4

# Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von  
Nikolaus Arnold und Susanne Kalss

GesRZ

**Thomas Zottl/Matthias Pendl**

Die Überprüfung der Barabfindung

**Johannes W. Flume**

Transaktionstransparenz und Vermögensbindung in der AG

**Thomas Barth**

Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern als Acting in Concert

**René Renner**

Die rechtsfähige Personengesellschaft – (k)eine juristische Person?

**Thomas Höhne**

Vereinsautonomie genauer betrachtet

**Gudrun Fritz-Schmied/Tanja Schuschnig**

Harmonisierte bilanzielle Zuordnung von Genussrechtskapital

**Der Konzern**

Verwaltungs- und Aufsichtsrechte im Konzern  
VAG 2016 und Konzern

**Aus der aktuellen Rechtsprechung**

OGH- und BGH-Entscheidungen zu Kapitalgesellschaften

**Unternehmensrecht aktuell**

Neues aus der Gesetzgebung  
Österreichische und europäische Finanzmarktaufsicht

Abschlusses nach dem UGB zu rechtfertigen, falls das Genussrechtskapital dieser Funktion in dynamischer Form bereits während der laufenden Unternehmenstätigkeit nachkommt. Eine Annäherung bzw Harmonisierung der Bestimmungen des UGB und der IFRS würde damit weiterhin dem Gläubigerschutzgedanken Rechnung tragen, wenn sicher-

gestellt ist, dass Genussrechtskapital unbefristet zu laufender Verlustpartizipation ab dem Zeitpunkt der Kapitalbereitstellung verpflichtet und mit ermessensabhängigem Vergütungsanspruch ausgestattet als Eigenkapital qualifiziert wird. In allen anderen Fällen kommt lediglich die Zuordnung zum Fremdkapital infrage.

		UGB	IFRS	UGB neu
<b>Eigenkapital:</b>	Nachrangigkeit:	✓	x	x
	Erfolgsabhängige Vergütung:			
	Gewinnabhängig	✓	x	✓
	Ermessensabhängig	x	✓	✓
	Partizipation an den Verlusten	✓	x	✓
	Fehlende Rückzahlungsverpflichtung:	✓	✓	✓
<b>Zwischenposten:</b>				
Kumulatives Vorliegen von Nachrangigkeit, erfolgsabhängiger Vergütung und Langfristigkeit		✓	x	x
<b>Fremdkapital:</b>				
Negativabgrenzung zum Eigenkapital/ Zwischenposten		✓	✓	✓

Abbildung 1: Gestaltungsvorschlag zum Ausweis von Genussrechtskapital

# Verwaltungs- und Aufsichtsrechte im Konzern (Corporate Governance)

MARIE-AGNES ARLT\*

Dieser Beitrag ist Teil der GesRZ-Rubrik „Der Konzern“, mit der dem Leser ein Überblick über wesentliche Facetten des Konzerns in prägnanter Form vermittelt werden soll. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit Corporate-Governance-Aspekten im Konzern.

## I. Die Konzern-Corporate Governance im Allgemeinen

Mangels eines kodifizierten Konzernrechts,<sup>1</sup> das die Konzernleitung regelt, ist die Ausgestaltung der Verwaltungs- und Aufsichtsrechte innerhalb eines Konzerns grundsätzlich aus den allgemeinen Beteiligungsrechten abzuleiten. Die Ausgestaltung der Konzern-Corporate Governance wird daher zu einem wesentlichen Teil bereits in der Strukturierung der Konzerngruppe selbst vorgenommen, wobei ua die Interessen zwischen Einflussnahme(möglichkeit), Einzelverantwortung der Konzernglieder und der Haftungsbeschränkung auszugleichen sind. Je stärker die Einflussmöglichkeit sein soll, desto eher wird man – so es das Geschäftsmodell bzw steuer-

rechtliche Überlegungen zulassen – (einzelne) Konzernglieder als Personengesellschaften strukturieren. Im Regelfall sind – jedenfalls ab einer bestimmten Größe – Konzernglieder in Form einer GmbH bzw einer AG zu finden.<sup>2</sup>

Die Gestaltung eines Konzerns verändert die Zweidimensionalität der Corporate Governance grundsätzlich nicht. Denn das Vorliegen eines Konzerns führt nicht *per se* zu einem direkten Durchgriff der Konzernobergesellschaft auf die Geschäftsführung all ihrer Konzernglieder. Vielmehr sind Konzernleitung und Konzernüberwachung quasi als „Champagnerpyramide“ (*top down* und *bottom up*) gestaltet. Die Besonderheit der Konzern-Corporate Governance liegt dabei in der Auflösung der Spannungsfelder zwischen den Partiku-

\* Dr. Marie-Agnes Arlt, LL.M. ist Rechtsanwältin und Wirtschaftsmediatorin in Wien.

<sup>1</sup> Siehe dazu aber *Haberer/Krejci* in *Haberer/Krejci*, Konzernrecht (2016) Rz 1.46 ff.

<sup>2</sup> Der Beitrag geht daher grundsätzlich von der AG bzw der GmbH als Grundmodell aus.

larinteressen der Konzernglieder und dem davon abstrahierten Konzerninteresse.<sup>3</sup>

Die wesentlichen Instrumente der Konzern-Corporate Governance werden durch die Obergesellschaft determiniert, die sie über ihre Beteiligungsrechte in die Konzernglieder durchleitet. Das Management der Konzernobergesellschaft hat damit andere Anforderungen und eine weitere Steuerungsverantwortung als das Management einer singulären Gesellschaft. Die Verantwortung des Managements einer Konzernobergesellschaft liegt in der Planung und Steuerung, der Organisation, der Finanzverantwortung und letztlich auch der Informationsverantwortung innerhalb der gesamten Gruppe.<sup>4</sup> Wesentliche Mechanismen, über die die Konzernobergesellschaft die Konzernleitung und -überwachung steuert, sind insb Personalbesetzung (Entsendungsrechte und Privilegien bei bestimmten Organverschränkungen), Zustimmungsrechte und die Gestaltung des Informationsflusses.

## II. Konzerninteresse als Richtschnur

Ein rechtlich determiniertes Konzerninteresse,<sup>5</sup> das den Interessen der einzelnen Konzernglieder vorgeht, besteht nach der hM nicht.<sup>6</sup> Freilich ist indes anerkannt, dass aufgrund der rechtlichen Verbindung, die idR eine wirtschaftliche Einheit nach sich zieht, sehr wohl das Interesse der Gruppe die Pflichten der Organe aller Konzernglieder prägt und zu beachten ist. Dies ergibt sich etwa aus der Pflicht, die Interessen von Gesellschaftern zu wahren. So haben etwa Vorstandsmitglieder schon nach § 70 AktG in ihrer Tätigkeit immer die Interessen der Aktionäre zu berücksichtigen.<sup>7</sup> Was das Konzerninteresse ist, wird durch die Konzernobergesellschaft determiniert.

## III. Mittel der Konzernleitung und Konzernüberwachung

### 1. Allgemeines

Wie erwähnt, leiten sich die Mittel zur Konzernleitung und -überwachung aus dem allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelkatalog und insb den Beteiligungsrechten der Konzernobergesellschaft ab.<sup>8</sup> Die Intensität der Zulässigkeit bzw der Ausübung von Konzernüberwachungs- und Leitungsmöglichkeiten ist an die Gesellschaftsform der Untergesellschaften und die mit der Gesellschaftereigenschaft verbundenen Gesellschafterrechte gekoppelt. Dies führt naturgemäß dazu, dass die Einfluss- und Überwachungsmöglichkeiten bei Personengesellschaften stärker ausgeprägt sind als etwa bei AGs.

<sup>3</sup> Siehe dazu insb *Doralt/Diregger in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> (2012) § 15 Rz 1 ff; vgl auch *G. Schima/Arlt in Haberer/Krejci*, Konzernrecht, Rz 9.1 ff.

<sup>4</sup> *G. Schima/Arlt in Haberer/Krejci*, Konzernrecht, Rz 9.57 ff; *Kalss*, Leitung und Überwachung im Konzern, Aufsichtsrat aktuell 3/2009, 4; *Felzl*, Die Leitungsverantwortung des Vorstands im Konzern, *ecolex* 2010, 358; vgl auch *Fleischer*, Konzernleitung und Leitungssorgfalt der Vorstandsmitglieder im Unternehmensverbund, DB 2005, 759; *Lutter*, Der Aufsichtsrat im Konzern, AG 2006, 517 (518 f); *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 3/106 ff.

<sup>5</sup> Was unter Konzerninteresse zu verstehen ist, ist freilich nicht gesetzlich geregelt. Es kann mit *Lutter/Krieger/Verse* (Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats<sup>6</sup> [2014] § 4 Rz 147) durchaus als Förderung des Unternehmensverbundes als Ganzes verstanden werden.

<sup>6</sup> Vgl *G. Schima/Arlt in Haberer/Krejci*, Konzernrecht, Rz 9.27; *Kalss in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup>, § 95 Rz 33.

<sup>7</sup> *Doralt/Diregger in MünchKomm AktG<sup>4</sup>*, Österreichisches Konzernrecht Rz 45 f; *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup>, Rz 3/1096; vgl auch *G. Schima/Arlt in Haberer/Krejci*, Konzernrecht, Rz 9.27 ff.

<sup>8</sup> Freilich darf die faktische Einflussmöglichkeit, die in der Praxis idR schon aufgrund der Besetzung von Gremien gegeben ist und nicht selten zu Problemen führen kann, nicht unterschätzt werden. Sie ist oftmals bereits durch die Personenidentität in Gremien gegeben.

## 2. Organbesetzung

### 2.1. Personalmanagement

Das wohl wichtigste Instrument der Konzernleitung liegt in der Personalhoheit. Diese darf sich nicht in der Besetzung von Führungs- und Schlüsselpositionen in den einzelnen Konzerngliedern beschränken, sondern umfasst auch die Etablierung einer sachgerechten und vor allem auch klaren Personal- und Vergütungspolitik.<sup>9</sup> Die durch das AktRÄG 2019<sup>10</sup> erfolgte Umsetzung der 2. Aktionärsrechte-Richtlinie<sup>11</sup> macht es nun möglich, eine Beschlussfassung über die Vergütungspolitik durch die Hauptversammlung vorzusehen und in der Satzung zu verankern.<sup>12</sup> Gerade bei AGs sind der direkten Besetzung von Mandaten aber freilich Grenzen gesetzt.<sup>13</sup> Denn hier wird die Besetzung über den Aufsichtsrat katalysiert. Dies kann freilich mitunter den Vorteil haben, dass der Auswahlprozess der Vorstandsmitglieder objektiver gestaltet ist.

Abgesehen davon, dass durch den Einsatz gewogener Organwähler schon rein faktisch der Einfluss auf die Konzernglieder gegeben ist, hat die Auswahl der Geschäftsführer auch operativ und in der Unternehmensführung und Unternehmenspolitik einen essenziellen Einfluss. Die Konzernobergesellschaft hat daher einen professionellen Auswahlprozess zu etablieren und dafür zu sorgen, dass fachlich und persönlich geeignete Kandidaten für die einzelnen Konzernglieder gefunden werden, die letztlich auch im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Umsetzung der Unternehmenspolitik gewährleisten. Die Aufgabe erschöpft sich somit nicht in der singulären Auswahl von Kandidaten. Die Personalpolitik muss die Unternehmenspolitik (Unternehmenswerte, Familienverfassung etc) reflektieren und zudem für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

### 2.2. Entsendungsrechte

Zur Gewährleistung einer flexibleren Besetzung von Aufsichtsratsmitgliedern bietet sich für Konzernobergesellschaften die Verankerung von Entsendungsrechten<sup>14</sup> nach § 88 AktG an.<sup>15</sup> Entsendungsrechte haben insb den Vorteil, dass

<sup>9</sup> Siehe dazu § 78 AktG.

<sup>10</sup> Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019, BGBl I 2019/63.

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.5.2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, ABL L 132 vom 20.5.2017, S 1.

<sup>12</sup> Der Beschluss der Hauptversammlung hat indes keinen bindenden Charakter, was zu einem neuen Beschlussstyp im Aktienrecht führt und letztlich bedeutet, dass die Vergütungspolitik in erster Linie transparenter gestaltet wird, sich die Kompetenz vom Aufsichtsrat aber nicht zur Hauptversammlung verschiebt; siehe zur 2. Aktionärsrechte-Richtlinie *M. Wagner*, Das neue Mitbestimmungsmodell für Aktionäre in Bezug auf Vergütungspolitik und Vergütungsbericht, *GesRZ* 2018, 107.

<sup>13</sup> Zu nennen ist insb die gesetzliche Verankerung bestimmter unvereinbarer Organverflechtungen; vgl dazu §§ 86 und 90 AktG. Für Konzerne wurde das Verbot von sog Überkreuzverflechtungen durch den Gesetzgeber indes aufgeweicht. Eine Überkreuzverflechtung ist nämlich etwa dann zulässig, wenn eine Beteiligung von zumindest 20 % erreicht wird; siehe dazu *Kalss/Schimka in Kalss/Kunz*, Handbuch für den Aufsichtsrat<sup>2</sup> (2016) § 2 Rz 56; aA *Rüffler*, Zwei Ungereimtheiten des GesRÄG 2005, *WBl* 2006, 14. Aus Konzernperspektive ist zudem von Bedeutung, dass Aufsichtsratsmitglieder nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernder Vertreter von Vorstandsmitgliedern von Tochtergesellschaften sein dürfen. Irrelevant ist in diesem Fall die Rechtsform der Tochtergesellschaft (ebenso wie der Sitz derselben); siehe *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup>, Rz 3/114.

<sup>14</sup> Festzuhalten ist, dass die Wahrnehmung des Entsendungsrechts innerhalb von Konzernen durchaus zu einer Pflicht im Rahmen der Konzernleitung durch die Konzernobergesellschaft werden kann, um die Interessen der Konzernobergesellschaft entsprechend durchzusetzen.

<sup>15</sup> Zu den zahlenmäßigen Schranken siehe nur *G. Schima/Arlt in Haberer/Krejci*, Konzernrecht, Rz 9.75; siehe auch *Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup>, Rz 3/113 ff.

rascher auf etwaige Umbesetzungserfordernisse reagiert werden kann.<sup>16</sup> Aus Sicht der entsendungsberechtigten Konzernobergesellschaft ist damit auch ein verlässlicher Informationsaustausch (freilich im rechtlich zulässigen Rahmen) gewährleistet. Denn das Auftragsverhältnis zwischen Entsender und Entsandtem führt in einem gewissen Rahmen zu einem zulässigen Informationsfluss.<sup>17</sup> Das entsandte Aufsichtsratsmitglied ist dabei auch verpflichtet, die Interessen der Konzernobergesellschaft im Aufsichtsrat entsprechend zu artikulieren und zu vertreten. Dies führt dazu, dass die Informationen der Konzernobergesellschaft auch in der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden.

Freilich findet dieser Informations- und Einflusskanal dort seine Schranken, wo dies den Interessen der betroffenen Gesellschaft zuwiderläuft. Denn auch entsandte Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Entscheidungen vorrangig nach dem Interesse der eigenen Gesellschaft zu treffen. Grenzen sind mit dem Gebot der Gleichbehandlung und dem Verbot der Nachteilszufügung gezogen, sobald es Minderheitsaktionäre gibt.<sup>18</sup> Dieses Thema wird vor allem bei börsennotierten Gesellschaften durch das Insiderrecht und das kapitalmarktrechtliche Gleichbehandlungsgebot verschärft.<sup>19</sup>

### 3. Zustimmungrechte

Ein weiteres wesentliches Steuerungs- und Überwachungsmittel ist die Etablierung geeigneter Zustimmungsvorbehalte. Auch hier gelten die allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen, die je nach Gesellschaftsform dem zustimmenden Gremium mehr oder weniger Rechte einräumen. Zustimmungsvorbehalte bewirken insb die Möglichkeit, ein Zusammenspiel von Information und Kontrolle zu schaffen, wodurch der Aufsichtsrat bzw das hierfür zuständige Gremium sich mit Themen der Geschäftsführung auseinandersetzen muss und in die Entscheidungsfindung eingebunden ist.

Aufgabe der Konzernobergesellschaft ist es daher, einen auf die konkreten Bedürfnisse maßgeschneiderten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu entwickeln. Sich bloß auf gesetzliche Regelungen zu berufen, spricht lediglich den gesetzlichen Zustimmungskatalog (etwa nach § 95 Abs 5 letzter Satz AktG) in den Statuten zu verankern, ist gerade in Hinblick auf die Konzernleitungspflicht im Regelfall nicht ausrei-

chend und würde dazu führen, dass die notwendige Flexibilität, Kontrolle und Information nicht mehr gewährleistet wären. Die Konzernobergesellschaft hat daher den Katalog im Zuge der Eingliederung eines Unternehmens oder der Gründung desselben zu erarbeiten und diesen in der Folge auch regelmäßig einer Evaluierung zu unterziehen.<sup>20</sup> Auch idZ gilt: Bei der konkreten Entscheidung muss das Konzerninteresse in die Überlegungen einfließen, das Unternehmenswohl der betroffenen Gesellschaft geht aber vor.

### 4. Informationsrechte

Die Etablierung eines Wechselspiels von Information als Hol- und Bringschuld ist ein weiteres Mittel der Konzernüberwachung und -leitung. Die relevanten Informationsrechte und Berichtspflichten sind dabei selbstverständlich je nach Gesellschaftsform bereits durch den Gesetzgeber ausgestaltet. Die Konzernobergesellschaft hat daher grundsätzlich dafür zu sorgen, dass ein Informationsfluss durch die Struktur innerhalb des Konzerns gewährleistet ist, der sich selbstverständlich an den zwingenden Regelungen des Gesellschaftsrechts zu messen hat. Wie bereits zuvor erwähnt, sind insb bei Konzernen, in welchen auch Dritte Beteiligungen halten, die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots und der Verschwiegenheitspflichten<sup>21</sup> sowie das Verbot der Nachteilszufügung zu beachten.<sup>22</sup>

## IV. Zusammenfassung

Konzernleitung und Konzernüberwachung sind mehr als die Wahrnehmung bloßer Beteiligungsrechte oder die Durchsetzung eines durch die Konzernmutter festgesetzten Konzerninteresses. Vielmehr hat die Konzernobergesellschaft ein nachhaltiges Konzept von Personalmanagement, Zustimmungsvorbehalten und Informationssystemen zu etablieren und umzusetzen, das laufend kontrolliert und an die Bedürfnisse der Einzelgesellschaften angepasst wird. Gleichzeitig sind die Partikularinteressen der Konzernglieder zu berücksichtigen und zu akzeptieren, wenn sie dem Konzerninteresse im Einzelfall zuwiderlaufen.

<sup>16</sup> Siehe *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup>, § 88 Rz 22 und 33; *G. Schima/Arlt* in *Haberer/Krejci*, Konzernrecht, Rz 9.74.

<sup>17</sup> *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup>, Rz 3/618; *dies* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup>, § 88 Rz 27; siehe auch *Enzinger/Kalss* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 31 Rz 109.

<sup>18</sup> Siehe *G. Schima/Arlt* in *Haberer/Krejci*, Konzernrecht, Rz 9.79; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup>, Rz 3/1118 ff.

<sup>19</sup> Vgl *Kalss/Oppitz/Zöllner*, Kapitalmarktrecht<sup>2</sup> (2015) § 15 Rz 6 und § 21 Rz 15 ff; *Doralt/Winner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup>, § 47a Rz 6 und 8 ff.

<sup>20</sup> Vgl *G. Schima/Arlt* in *Haberer/Krejci*, Konzernrecht, Rz 9.88; *R. Briem* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 12 Rz 58; *G. Schima*, Zustimmungsvorbehalte als Steuerungsmittel des Aufsichtsrates in der AG und im Konzern, GesRZ 2012, 35 (36); *St. Frotz/Spitznagel*, Zur konzernweiten Wirkung von Zustimmungsvorbehalten des Aufsichtsrates einer AG, RWZ 2011, 161 (165).

<sup>21</sup> Vgl *Kalss* in *Kalss/Kunz*, Handbuch<sup>2</sup>, § 26 Rz 34; *Arlt* in *Kalss/Frotz/Schörghofer*, Handbuch für den Vorstand (2017) § 43 Rz 58 und 72 ff.

<sup>22</sup> Siehe etwa *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup>, Rz 3/113 und 3/1120. IdZ sind auch die Regelungen der 2. Aktionärsrechte-Richtlinie zu den *related party transactions* zu nennen, die für eine gewisse Transparenz sorgen sollen; vgl *Reich-Rohrwig/Zimmermann*, EU: Einigung auf die Reform der Aktionärsrechte-Richtlinie (Teil I), ecoloex 2017, 327 (330 ff).

# GesRZ-JAHRESABO

INKLUSIVE **ONLINEZUGANG**  
UND **APP** ZUM HEFT-DOWNLOAD



**AKTION**  
**JETZT 20%**  
**GÜNSTIGER!**

## BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO

Ja, ich bestelle  Exemplare

**GesRZ-Jahresabo 2019 inkl. Onlinezugang und App**

(48. Jahrgang 2019, Heft 1-6)

**EUR 148,80**

Statt EUR 186,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon (Fax)

Newsletter:  ja  nein

Datum/Unterschrift

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
Scheydgasse 24  
PF 351, 1210 Wien  
Tel: 01 24 630-0  
Bestellen Sie online unter  
[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at)  
oder via E-Mail an  
[office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at)  
oder per Fax  
**01 24 630-53**

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden.**

AGB: [www.lindeverlag.at/agb](http://www.lindeverlag.at/agb) | Datenschutzbestimmungen: [www.lindeverlag.at/datenschutz](http://www.lindeverlag.at/datenschutz)

Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet.  
Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesandten Newsletter widerrufen werden.

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

[www.lindeverlag.at](http://www.lindeverlag.at) | [office@lindeverlag.at](mailto:office@lindeverlag.at) | Fax: 01 24 630-53

**Linde**